

breite Bewegung der Unduldsamkeit gegenüber Mängeln, Verlusten und ungenügender Nutzung der produktiven Fonds zu entfallen.

(2) Die Bank führt spezielle staatliche Kontrollaufgaben durch, insbesondere auf dem Gebiet der Investitionen und hinsichtlich der planmäßigen und termingerechten Gewinnabführung der volkseigenen Wirtschaft an den Staatshaushalt.

(3) Der Präsident der Bank ist verpflichtet, den Ministerrat bzw. seinen Vorsitzenden sowie den Minister der Finanzen als Vorsitzenden des Finanzrates über wichtige Feststellungen aus der Ausarbeitung und Durchführung der Kreditbilanz sowie über weitere wichtige Kontrollergebnisse zu informieren und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

#### § 5

(1) Die wirtschaftliche Rechnungsführung der Bank muß darauf gerichtet sein, daß durch die ökonomische Tätigkeit der Bank die volkswirtschaftlich effektivste Nutzung der Fonds der Betriebe und deren planmäßiger Einsatz kontrolliert und wirkungsvoll beeinflußt, die in der Kreditbilanz der Bank festgelegte Zielstellung erreicht und damit eine hohe volkswirtschaftliche Rentabilität gesichert werden. Die Bank verwirklicht diese Aufgabe auf der Grundlage des Kreditplanes und der mit den Betrieben abgeschlossenen Kreditverträge, für deren Erfüllung sie ihren Vertragspartnern gegenüber entsprechend den Geschäftsbedingungen haftet.

(2) Innerhalb der Bank ist die wirtschaftliche Rechnungsführung so zu organisieren, daß mit den geringsten Kosten die Aufgaben der Bank durchgeführt werden und streng nach den Prinzipien der Sparsamkeit gearbeitet wird. Die Ausgaben der Bank für die Zahlung von Zinsen sowie für die Deckung der gesellschaftlich notwendigen Kosten der Geldwirtschaft müssen durch Einnahmen der Bank gedeckt sein.

#### § 6

(1) Die Bank ist in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Planung und Bilanzierung der Kredite und Kreditquellen voll verantwortlich. Die Kreditplanung ist zur entscheidenden Grundlage für die Führungstätigkeit und die wirtschaftliche Rechnungsführung innerhalb der Bank zu entwickeln.

(2) Die Bank läßt sich in ihrer Tätigkeit von der Prognose der Entwicklung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses, insbesondere für volkswirtschaftlich bedeutsame Gebiete der wissenschaftlich-technischen Revolution, und den Zielen des Perspektivplanes leiten. Sie arbeitet an der wissenschaftlichen Prognose und Planung volkswirtschaftlicher Schwerpunkte, die strukturbestimmend sind, mit und unterstützt mit ihren Mitteln die Erreichung der in der Prognose und im Perspektivplan festgelegten Ziele.

#### § 7

Der Präsident der Bank legt für den Verantwortungsbereich der Bank auf der Grundlage der im volkswirtschaftlichen Maßstab erlassenen Grundsatzregelungen unter Beachtung der spezifischen Erfordernisse der Bereiche der Volkswirtschaft Kreditbedingungen und Zinssätze fest und veröffentlicht sie. Darüber hinaus sichert er, daß durch Vereinbarungen mit den wirtschaftsleitenden Organen zweigtypische Besonderheiten beim Abschluß von Kreditverträgen mit den Betrieben berücksichtigt werden.

#### § 8

(1) Die Bank arbeitet eng mit den Produktionskomitees der Betriebe und den Gesellschaftlichen Räten der WB zusammen und sichert eine ständige Verbindung zu den Leitungen der Partei der Arbeiterklasse und den Gewerkschaftsorganisationen der Betriebe mit dem Ziel,

— zur umfassenden Information der Werktätigen über die ökonomischen Zusammenhänge des Betriebsgeschehens und die von der Bank zur Sicherung der Planerfüllung eingeleiteten bzw. für erforderlich gehaltenen Maßnahmen beizutragen

— die Erfahrungen, Kritiken und Vorschläge der Werktätigen zur Verbesserung der Tätigkeit der Bank nutzbar zu machen.

(2) Zur Erhöhung der Effektivität ihrer ökonomischen Kontrolle arbeitet die Bank eng mit anderen Organen der gesellschaftlichen Kontrolle zusammen, insbesondere mit der Arbeiter- und Bauern-Inspektion und der Staatlichen Finanzrevision.

### II.

## Aufgaben, Rechte und Pflichten der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik

### 1. Abschnitt

#### Aufgaben auf dem Gebiet der Prognose und der Perspektiv- und Jahresplanung

#### § 9

(1) Die Bank wirkt an der Ausarbeitung von Prognosen für volkswirtschaftliche Strukturkomplexe und an Teilprognosen mit.

\* (2) Auf der Grundlage einer eigenen prognostischen Tätigkeit unterbreitet sie Vorschläge zur Verbesserung des in den Prognosen ausgewiesenen ökonomischen Nutzens.

#### § 10

(1) Ausgehend von der volkswirtschaftlichen Bilanzierung, eigenen Berechnungen und den mit den Betrieben getroffenen Vereinbarungen arbeitet die Bank ihre Kreditbilanzen als Perspektiv- und Jahrespläne der Entwicklung der Kredite und Kreditquellen aus. Die Bank hat ihre Kreditbilanzen mit entsprechender Begründung der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik als Vorschlag bzw. Entwurf für die Erarbeitung der Bilanz des Kredit systems zu übergeben.

(2) Die Bank arbeitet aktiv an der Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne bei tempo- und strukturbestimmenden Betrieben, Zweigen und Bereichen mit.

f" Sie nimmt durch ihre ökonomische Tätigkeit darauf Einfluß, daß die Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe die eigenen Mittel und Kredite zur Erreichung eines hohen Nutzens<sup>^</sup> ihrer gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit sowie der in den Prognosen bzw. Perspektivplänen festgelegten Ziele ausnutzen. Die Bank unterbreitet dabei eigene Vorschläge und unterstützt die Entscheidungsfindung der Betriebe, Zweige und Bereiche über optimale Varianten. Durch Stellungnahmen, Vorschläge und Gutachten zu den Plänen der Betriebe